



**HOCHSCHULE MAINZ**  
UNIVERSITY OF  
APPLIED SCIENCES

**MITTEILUNGSBLATT | NR. 18 | 2021**  
AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN  
DER HOCHSCHULE MAINZ

08. Oktober 2021

# Prinzipien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 07.10 2021

## Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
<b>Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis der Hochschule Mainz .....</b>	<b>5</b>
§ 1 Allgemeine Prinzipien .....	5
§ 2 Berufsethos.....	6
§ 3 Verantwortung der Gremien.....	6
§ 4 Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten .....	6
§ 5 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien .....	7
§ 6 Phasenübergreifende Qualitätssicherung.....	7
§ 7 Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen.....	8
§ 8 Forschungsdesign.....	8
§ 9 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen; Nutzungsrechte .....	8
§ 10 Methoden und Standards.....	9
§ 11 Dokumentation .....	9
§ 12 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen .....	10
§ 13 Archivierung.....	10
§ 14 Autorschaft .....	10
§ 15 Publikationsorgan .....	11
§ 16 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen.....	11
§ 17 Ombudspersonen.....	11
§ 18 Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten .....	12
§ 19 Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene.....	16
§ 20 In-Kraft-Treten .....	16

## Präambel

Wissenschaftliche Integrität bildet die Grundlage einer vertrauenswürdigen Wissenschaft. Sie ist eine Ausprägung wissenschaftlicher Selbstverpflichtung, die den respektvollen Umgang miteinander, mit Studienteilnehmerinnen und -teilnehmern, Tieren, Kulturgütern und der Umwelt umfasst und das unerlässliche Vertrauen der Gesellschaft in die Wissenschaft stärkt und fördert.

Mit der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit der Wissenschaft ist untrennbar eine entsprechende Verantwortung verbunden. Dieser Verantwortung umfassend Rechnung zu tragen und sie als Richtschnur des eigenen Handelns zu verankern, ist zuvorderst Aufgabe jeder Wissenschaftlerin und jedes Wissenschaftlers sowie derjenigen Einrichtungen, in denen Wissenschaft verfasst ist.

Ziel der 1998 veröffentlichten Denkschrift der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zur „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ war es, die Redlichkeit in der Wissenschaft weiter zu befördern und als festen Bestandteil in Forschung und Lehre zu etablieren.

Anlass für die durch den Vorstand der DFG im Sommer 2018 getroffene Entscheidung zur Überarbeitung der Denkschrift und zugleich auch der Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten waren vielfältige Veränderungen im wissenschaftlichen Arbeiten, bedingt durch den digitalen Wandel und durch Entwicklungen sowohl im Publikationswesen als auch in den Strukturen der wissenschaftlichen Einrichtungen und Kooperationsformen. Der Reflexions- und Diskussionsprozess der Überarbeitung erfolgte vor dem Hintergrund international geführter Debatten zu wissenschaftlicher Integrität. Der Kodex trägt dem Grundgedanken der Unschuldsvermutung ebenso wie dem Schutz der Legitimität des Wissenschaftssystems und der Hinweisgebenden soweit wie möglich Rechnung.

Auf Basis der Empfehlungen der Denkschrift wurde seit 1998 in der deutschen Wissenschaftslandschaft ein System der Selbstkontrolle und der Selbstverpflichtung initiiert, das seitdem breiten Konsens gefunden hat. Die Empfehlungen sind Grundlage für den Kodex, der – in Anlehnung auch an internationale Referenzwerke – in Form von Prinzipien angemessene Standards für wissenschaftliches Arbeiten beschreibt.

Die Prinzipien berücksichtigen die Diversität der unterschiedlichen Disziplinen und ermöglichen es den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern unserer Hochschule sowie unsere Hochschule und unsere außerhochschulischen Forschungseinrichtungen, die Handlungen, internen Strukturen und Prozesse – im Sinne der wissenschaftlichen Selbstverpflichtung – an diesen Prinzipien auszurichten.

Die Struktur des Kodex mit 19 Prinzipien orientiert sich an einem mehrdimensionalen Ansatz:

- (1) Der Kodex umfasst derzeit zwei Ebenen, deren Textfassungen jeweils ein unterschiedliches Abstraktionsniveau aufweisen, und soll um eine dritte Ebene ergänzt werden.

Die Prinzipien auf der ersten Ebene weisen ein hohes Abstraktionsniveau auf.

Die Erläuterungen folgen auf der zweiten Ebene mit einem ebenfalls noch relativ hohen Abstraktionsniveau.

Die dritte Ebene wird fachspezifische Ausführungen, Fallbeispiele und Frequently Asked Questions enthalten. Diese Inhalte sollen im Zusammenwirken mit den Hochschulen und außerhochschulischen Einrichtungen, den Wissenschaftsorganisationen, dem Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ und weiteren Akteuren kontinuierlich erarbeitet und qualitätsgesichert sowie entsprechend den Veränderungen in den wissenschaftlichen Praxen regelmäßig angepasst werden.

- (2) Die Standards guter wissenschaftlicher Praxis untergliedern sich in sechs Prinzipien, die allgemeine Prinzipien formulieren, und in elf Prinzipien, die entlang des Forschungsprozesses wesentliche Schritte guten wissenschaftlichen Arbeitens thematisieren.

Das Verfahren bei Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis, niedergelegt in zwei Prinzipien, bildet den Abschluss des Kodex.

Die Rahmenbedingungen an unserer Hochschule und möglichen außerhochschulischen Forschungseinrichtungen sind wesentlich für gelingendes, gutes wissenschaftliches Arbeiten: Hierzu zählen nicht zuletzt Zeit und ausreichende Ressourcen für Forschung, Lehre und Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

## Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis der Hochschule Mainz

Die Hochschule Mainz sieht sich der Wahrung guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet und hat hierfür in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Senats am 28.07.2021 folgende verbindliche Regeln als Ordnung festgelegt.

### § 1 Allgemeine Prinzipien

Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler der Hochschule Mainz hat sich im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeit an die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu halten. Hierzu gehört es, lege artis zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge anderer zu wahren, alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln sowie einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.

(1) Im Einzelnen schließt dies insbesondere Folgendes ein:

- die nachvollziehbare Beschreibung der angewandten Methoden
- keine Daten zu fälschen oder zu erfinden
- die vollständige Dokumentation aller im Forschungsprozess erhobenen und für die Veröffentlichung relevanten Daten
- das Bemühen um eine nachprüfbare Darstellung der Forschungsergebnisse
- die korrekte Verwendung von Darstellungen oder Abbildungen
- korrektes Zitieren
- die Unterlassung von Blindzitat
- die Anerkennung von Rechten anderer in Bezug auf von diesen geschaffenen urheberrechtlich geschützten Werken oder von diesen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch Unterlassung
  - der unbefugten Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
  - der Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer (Ideendiebstahl),
  - der Anmaßung wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
  - der Verfälschung des Inhalts oder
  - der unbefugten Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist
- die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen nur mit dessen Einverständnis.
- andere in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit, z.B. durch Sabotage (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Literatur, Archiv- und Quellenmaterial, Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Forschungsvorhabens benötigt), in keiner Weise zu behindern

(2) Die Regeln dieser Ordnung sind für jede Wissenschaftlerin und jeden Wissenschaftler der Hochschule Mainz verbindlich. Das Regelwerk wird hochschulöffentlich u.a. im Internet, im Intranet, in den

Mitteilungen der Hochschulverwaltung und durch Rundschreiben an die Dekanate und wissenschaftlichen Einrichtungen der Hochschule Mainz bekannt gemacht.

## **§ 2 Berufsethos**

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung.
- (2) Erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch.

## **§ 3 Verantwortung der Gremien**

- (1) Die Gremien der Hochschule Mainz (Senat, Leitungsgremien der Hochschule, Lehrpersonal, Dekanate, Fachbereiche, Hochschulverwaltung, Hochschulrat) schaffen die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Dabei schafft die Hochschulleitung die notwendigen Rahmenbedingungen für die Recherche nach öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen. Zu den Rahmenbedingungen gehören klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit.
- (2) Die Gremien sind zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Die Gremien gestalten die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler rechtliche und ethische Standards einhalten können.
- (3) Die Gremien tragen die Verantwortung für eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur. Diese gewährleistet, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen geeignet vermittelt werden.
- (4) Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“) berücksichtigt. Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitestmöglich nicht wissentliche Einflüsse („unconscious bias“). Für den wissenschaftlichen Nachwuchs sind geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert. Es werden eine aufrichtige Beratung für die Laufbahn und weitere Karrierewege sowie Weiterbildungsmöglichkeiten und Mentoring für das wissenschaftliche und wissenschaftsakkessorische Personal angeboten.

## **§ 4 Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten**

- (1) Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten – sei es z. B. in Projekten, in fachbereichsüberschreitendem Zusammenwirken - muss so organisiert werden, dass die Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Ausgestaltung der angemessenen individuellen – in das Gesamtkonzept der Hochschule Mainz eingebetteten – Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen Personals.

- (2) Größe und Organisation der wissenschaftlichen Arbeitseinheit wie z. B. Projektierungen, Workshops, gemeinsame wissenschaftliche Veranstaltungen in der Hochschule in Form von Vorlesungen und anderen wissenschaftlichen Aktivitäten sind so gestaltet, dass die Leitungsaufgaben, insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten, angemessen wahrgenommen werden können.
- (3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie wissenschaftsakkessorisches Personal genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. Ihnen kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu. Sie werden durch zunehmende Selbstständigkeit in die Lage versetzt, ihre Karriere zu gestalten.
- (4) Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Leitung hochschulnaher Institute und den jeweiligen Fachbereichen der Hochschule Mainz zu verhindern.
- (5) Studierende, Graduierte, Doktorandinnen und Doktoranden sind im Rahmen ihrer Tätigkeit in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen angemessen zu betreuen. Für jede oder jeden von ihnen ist in der Arbeitsgruppe eine primäre Ansprechpartnerin oder ein primärer Ansprechpartner zu benennen. Die Betreuung schließt die Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis, auch anhand der hierfür von der Hochschule Mainz aufgestellten Regelungen ein.

## **§ 5 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien**

- (1) Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, für Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen Vorrang vor Quantität. Quantitative Indikatoren können nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen.
- (2) Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden, wie etwa Engagement in der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, dem Wissens- und Technologietransfer; auch Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse können gewürdigt werden. Einbezogen werden auch die wissenschaftliche Haltung der Wissenschaftlerin beziehungsweise des Wissenschaftlers wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft.
- (3) Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt.
- (4) Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen.

## **§ 6 Phasenübergreifende Qualitätssicherung**

- (1) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess lege artis durch und gewährleisten eine kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung, insbesondere in Bezug auf
  - Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden,
  - Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten,
  - die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten,

- die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware sowie deren Entwicklung und Programmierung
  - das Führen von Laborbüchern.
- (2) Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden. Die Möglichkeit einer Replikation von Erkenntnissen durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ist essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung ist.
  - (3) Fallen im Nachgang zu einer Veröffentlichung Unstimmigkeiten oder Fehler auf, sind diese zu berichtigen. Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.
  - (4) Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Der Umgang mit ihnen wird, entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach, ausgestaltet. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein.

## § 7 Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des wissenschaftsakkessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein. Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens stehen in einem regelmäßigen Austausch. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an. Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer/eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert.

## § 8 Forschungsdesign

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Dies beinhaltet explizit, dass die Projektplanung die Darstellung aller Projektphasen beinhaltet. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Dabei schafft die Hochschulleitung die notwendigen Rahmenbedingungen für die Recherche nach öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen. Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel Verblindung von Versuchsreihen, werden, soweit möglich, angewandt. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können. Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

## § 9 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen; Nutzungsrechte

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben

sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen.

- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung (dual use) verbundenen Aspekte.
- (3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen. Die Nutzung steht insbesondere der Wissenschaftlerin und dem Wissenschaftler zu, die/der sie erhebt. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.
- (4) Die Hochschulleitung sorgt für die Entwicklung verbindlicher Grundsätze für Forschungsethik und für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben. Sie übernimmt damit die Verantwortung für die Regelkonformität des Handelns ihrer Mitglieder und Angehörigen und wirkt unterstützend durch geeignete Organisationsstrukturen.

## § 10 Methoden und Standards

- (1) Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Sofern erforderlich werden die für die Anwendung einer Methode notwendigen spezifischen Kompetenzen, gegebenenfalls über entsprechend enge Kooperationen abgedeckt.
- (2) Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.

## § 11 Dokumentation

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Dazu gehört es insbesondere, verwendete oder entstehende Forschungsdaten, die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese zu hinterlegen, die Nachvollziehbarkeit von Zitationen zu gewährleisten und, soweit möglich, Dritten den Zugang zu diesen Informationen zu gestatten. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert. Die Dokumentation schließt grundsätzlich auch Einzelergebnisse ein, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Die Möglichkeit einer Replikation der Dokumentation eines Forschungsergebnisses durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ist essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung ist.
- (2) Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, trägt die Dokumentation der jeweiligen Vorgaben Rechnung.
- (3) Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

## § 12 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

- (1) Grundsätzlich bringen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Sie entscheiden in eigener Verantwortung, – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, inwieweit im Einzelfall Gründe bestehen, von diesem Grundsatz abzuweichen und von einer öffentlichen Zugänglichmachung abzusehen; die Entscheidung darf nicht von Dritten abhängig gemacht werden.
- (2) Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen beschreiben diese vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Selbst entwickelte Forschungssoftware wird bei der Bereitstellung an Dritte mit einer angemessenen Lizenz versehen. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vollständig und korrekt nach.
- (3) Unangemessen kleinteilige Publikationen sind zu vermeiden. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-) Autorinnen und (Co-)Autoren auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf. Für die Zugänglichmachung der Forschungsdaten und Materialien sind die FAIR-Prinzipien zu beachten. Danach sind die Forschungsdaten und -materialien findable, accessible, interoperable, reusable zugänglich zu machen.

## § 13 Archivierung

Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sollen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Einrichtung, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre aufbewahrt werden. Näheres zum Umgang mit Forschungsdaten regeln die „Grundsätze zum Umgang mit Forschungsdaten an der Hochschule Mainz“.

## § 14 Autorschaft

- (1) Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen.
- (2) Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab. Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise an
  - der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
  - der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
  - der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
  - am Verfassen des Manuskripts mitgewirkt hat.
- (3) Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft.

- (4) Autorinnen und Autoren achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können. Der Beitrag muss zu dem wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet werden.
- (5) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.
- (6) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden.

## **§ 15 Publikationsorgan**

Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt dabei nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan ist auf seine Seriosität hin zu prüfen. Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat. Neben Büchern und Fachzeitschriften kommen als Publikationsorgane insbesondere auch in Betracht: Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien, Blogs.

## **§ 16 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen**

- (1) Redliches Verhalten ist der Ausgangspunkt und die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses ist. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen die Gutachterin / der Gutachter beziehungsweise das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus.
- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an und legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können.
- (3) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

## **§ 17 Ombudspersonen**

- (1) Die Präsidentin/der Präsident der Hochschule Mainz bestellt im Benehmen mit dem Senat eine erfahrene und integre Wissenschaftlerin oder einen erfahrenen und integren Wissenschaftler der Hochschule Mainz mit Leitungserfahrung als unabhängige Ombudsperson sowie eine Stellvertreterin oder einen

Stellvertreter. Dabei ist ausreichend, dass ein Mitglied des Gremiums „Ombudsman für die Wissenschaft an der Hochschule Mainz“ den Abschluss der zweiten juristischen Ausbildung und die Befähigung zum Richteramt hat. Die Bestellung erfolgt jeweils auf drei Jahre. Eine weitere Amtszeit ist möglich. Gleiches gilt für die Bestellung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, die oder bei der Besorgnis der Befangenheit oder Verhinderung der Ombudsperson an deren Stelle tritt. Die Stellvertretung dient der Vertretung im Fall der Befangenheit oder der Verhinderung. Ferner können sich die Ombudsperson sowie seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter zum Zwecke der gegenseitigen Beratung austauschen, es sei denn, es wird ausdrücklich anderes gewünscht. Die Ombudsperson und die Stellvertreterin/der Stellvertreter dürfen nicht demselben Fachbereich angehören und nicht Mitglied eines zentralen Leitungsgremiums der Hochschule Mainz sein.

- (2) Die Ombudsperson berät als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und trägt, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei.
- (3) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Mainz können sich an die Ombudsperson um Vermittlung in einem Konfliktfall oder um Beratung über die für eine gute wissenschaftliche Praxis zu beachtenden Regeln wenden. Darüber hinaus steht die Ombudsperson den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule Mainz für ein Gespräch über einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder eine entsprechende Beratung zur Verfügung. Auch diejenigen, die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen, können sich für eine Aussprache oder eine Beratung an die Vertrauensperson wenden. Die Ombudsperson leitet Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bedarfsfall an die Untersuchungskommission gemäß den Grundsätzen für das Verfahren bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Hochschule Mainz weiter.
- (4) Es steht den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule Mainz frei, sich anstelle der Ombudsperson der Hochschule Mainz an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ zu wenden.
- (5) Die Ombudsperson hat eventuelle Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Bestimmtheit und Bedeutung zu prüfen und die Ratsuchenden über weitere Vorgehensmöglichkeiten zu beraten.
- (6) Die Ombudsperson und deren Stellvertretung hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben strikte Vertraulichkeit zu wahren.
- (7) Die Bestellung der Ombudsperson und ihrer Stellvertreterin oder ihres Stellvertreters wird hochschulöffentlich unter Angabe der Erreichbarkeit bekannt gemacht, u.a. im Internet, im Intranet, in den Mitteilungen der Hochschulverwaltung und durch Rundschreiben an die Dekanate und wissenschaftlichen Einrichtungen der Hochschule Mainz.
- (8) Der Ombudsperson und ihrer Stellvertreterin/ihrer Stellvertreter ist eine angemessene Entlastung von ihren sonstigen Aufgaben wie auch die erforderliche inhaltliche Unterstützung für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben von der Hochschulleitung zu gewähren ist.

## **§ 18 Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten**

Für das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten an der Hochschule Mainz richtet der Senat eine Untersuchungskommission ein. Für ihre Tätigkeit gelten die vom Senat beschlossenen Grundsätze, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Mainz in der jeweils geltenden Fassung.

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang schuldhaft Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren

Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Als möglicherweise schwerwiegendes Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

- Falschangaben
  - das Erfinden von Daten; das Verfälschen von Daten, z.B.
    - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen,
    - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
  - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).
- Verletzung geistigen Eigentums
  - in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:
    - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
    - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin und Gutachter (Ideendiebstahl),
    - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
    - die Verfälschung des Inhalts,
    - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten.
- Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft einer bzw. eines anderen ohne dessen Einverständnis.
- Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die eine andere bzw. ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt).
- Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

(3) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus

- aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

(4) Der Senat der Hochschule Mainz hat eine ständige Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis eingerichtet. Im Fall eines Fehlverhaltensverdachts kooptiert die Kommission für den jeweiligen Einzelfall ein weiteres Mitglied aus dem vom Fehlverhaltensverdacht betroffenen Fachgebiet. Die Kommission kann in Einzelfällen Mitglieder anderer Statusgruppen der Hochschule einbinden. Für jedes Mitglied wird eine Vertretung benannt. Die Vertretung wird bei Ausfall eines Mitglieds hinzugezogen, um

Zeitverzögerungen möglichst gering zu halten. Etwaige Befangenheiten sind bei der Besetzung der Untersuchungskommission zu berücksichtigen.

- (5) Die Kommission wird auf Antrag des Senats, der Ombudsperson oder eines ihrer Mitglieder aktiv. Das Verfahren vor der Kommission ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren (z.B. ordnungsrechtliche Verfahren der Hochschule, Disziplinarverfahren, arbeitsgerichtliche Verfahren, Strafverfahren). Diese werden von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet.

Für das Verfahren in der Kommission gelten, soweit in den folgenden Regelungen nichts Abweichendes bestimmt ist, die Vorschriften der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Gremien der Hochschule Mainz in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

### **Vorprüfung**

- (1) Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten wird unverzüglich im Regelfalle die Ombudsperson, ggf. auch ein Mitglied der o.g. Kommission, informiert. Die Information soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Belege aufzunehmen.

Die Ombudsperson übermittelt Anschuldigungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz der Informantin/des Informanten und der Betroffenen, der von der Hochschulleitung bestellten Kommission, die die Angelegenheit untersucht.

- (2) Der/dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird unverzüglich von der Kommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Absatz (6) Satz 2 gilt entsprechend. Die Stellungnahme sollte schnellstmöglich erfolgen – sofern keine zwingenden Gründe entgegenstehen – innerhalb einer Frist von vier Wochen. Der Name der/des Informierenden wird ohne deren/dessen Einverständnis in dieser Phase der/dem Betroffenen nicht offenbart.
- (3) Nach Eingang der Stellungnahme der/des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Kommission schnellstmöglich, sofern keine zwingenden Gründe entgegenstehen innerhalb von vier Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren - unter Mitteilung der Gründe an die Betroffene/den Betroffenen und die Informierende/den Informierenden - zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt bzw. ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.
- (4) Die Vorgänge und Ergebnisse einzelner Verfahrensabschnitte sind schriftlich und gut nachvollziehbar zu protokollieren.
- (5) Wenn die/der Informierende mit der Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, hat sie/er innerhalb von vier Wochen das Recht auf Vorsprache in der Kommission, die ihre Entscheidung noch einmal prüft.

### **Förmliche Untersuchung**

- (1) Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird dem Senat von der/dem Vorsitzenden der Kommission mitgeteilt.
- (2) Die Kommission kann nach eigenem Ermessen Fachgutachterinnen und Fachgutachter aus dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Expertinnen und Experten für den Umgang

mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen. Hierzu können u.a. Schlichtungsberaterinnen und -berater zählen.

- (3) Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Dem/der Betroffenen, dem/der Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die/der Betroffene ist auf ihren/seinen Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann sie/er eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen. Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht.
- (4) Den Namen der/des Informierenden offenzulegen kann erforderlich werden, wenn die/der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil beispielsweise die Glaubwürdigkeit und Motive der/des Informierenden im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind. Die/der Informierende ist darüber in Kenntnis zu setzen.
- (5) Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Hochschulleitung mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.
- (6) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Hochschulleitung geführt haben, sind der/dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die/der Informierende ist über das Ergebnis in Kenntnis zu setzen.
- (7) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.
- (8) Im Falle eines förmlichen Untersuchungsverfahrens identifiziert die Kommission alle diejenigen Personen, die in den Fall involviert sind (waren). Die Ombudsperson berät auf Anfrage diejenigen Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, insbesondere Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler und Studierende, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.
- (9) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Personen haben Anspruch darauf, dass die Hochschule ihnen über die Dauer der Aufbewahrungsfrist auf Antrag einen Bescheid (zu ihrer Entlastung) ausstellt.

#### Weitere Verfahren

- (1) Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft die Hochschulleitung zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Hochschule sowie der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.
- (2) In der Hochschule sind auf Fachbereichsebene die akademischen Konsequenzen, z.B. der Entzug akademischer Grade oder der Entzug der Lehrbefugnis, zu prüfen. Die Fachbereiche haben in Zusammenarbeit mit der Hochschulleitung zu prüfen, ob und inwieweit andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (frühere und mögliche Kooperationspartnerinnen und -partner, Koautorinnen und -autoren), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Förderinstitutionen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.
- (3) Die jeweils zuständigen Organe oder Einrichtungen leiten je nach Sachverhalt disziplinar-, arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein.

## § 19 Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene

- (1) Alle Stellen, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen, insbesondere die Ombudsperson und Untersuchungskommission, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen ein. Der/Dem von den Vorwürfen Betroffenen sollen grundsätzlich so lange keine Nachteile aus der Überprüfung des Verdachts erwachsen, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt wurde. Der/Dem Hinweisgebenden dürfen keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen, wenn die Anzeige nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgte. Anzeigen müssen in gutem Glauben erfolgen. Die Hinweisgebenden erhalten in jeder Verfahrensphase die Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (2) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt in jedem Verfahrensstadium ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und der Unschuldsvermutung.
- (3) Die Anzeige soll – insbesondere bei Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern – möglichst nicht zu Verzögerungen während der Qualifizierung der/des Hinweisgebenden führen, die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren; dies gilt auch für Arbeitsbedingungen sowie mögliche Vertragsverlängerungen.
- (4) Die/der Hinweisgebende muss über objektive Anhaltspunkte verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde. Kann die/der Hinweisgebende die Fakten nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Prinzipien zur guten wissenschaftlichen Praxis, sollte die/der Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts an die Ombudsperson oder an das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden.
- (5) Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die/der Hinweisgebende der Stelle, die den Verdacht prüft, belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt.
- (6) Ist die/der Hinweisgebende namentlich bekannt, behandelt die untersuchende Stelle den Namen vertraulich und gibt ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus. Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die/der von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der/des Hinweisgebenden ankommt. Bevor der Name der/des Hinweisgebenden offengelegt wird, wird sie/er darüber umgehend in Kenntnis gesetzt; die/der Hinweisgebende kann entscheiden, ob sie/er die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückzieht. Die/der Hinweisgebende ist auch im Falle eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.
- (7) Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die/der Hinweisgebende mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die untersuchende Stelle entscheidet im Einzelfall, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die Hinweisgebende beziehungsweise den Hinweisgebenden umgeht.

## § 20 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Mainz in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der Hochschule Mainz außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Mainz vom 28.07.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 12 ff. des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Rheinland-Pfalz eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. der Senat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandeter Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
3. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Mainz, den 07.10.2021

Prof. Dr. Susanne Weissman  
Präsidentin der Hochschule Mainz